

## Wie prüfe ich einen datenschutzrechtlichen Sachverhalt?

Seit der Einführung der [Datenschutzgrundverordnung](#) stellt sich für viele Berater\_innen in der Praxis die Frage, wann sie anzuwenden ist und wie eine Datenschutzverletzung zu prüfen ist. Diese Handreichung soll eine Orientierung bieten, sie setzt allerdings ein Vorwissen über die rechtlichen Grundlagen voraus. Auf dieser Seite werden die wichtigsten Fakten im Überblick dargestellt:

Für die Prüfung eines datenschutzrechtlichen Sachverhalts ist ein schrittweises Vorgehen erforderlich (→ Checkliste, S. 2). In einem ersten Schritt ist zu überlegen, ob eine Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet und wer für die Verarbeitung verantwortlich ist.

- **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; identifizierbar ist eine Person, wenn sie direkt oder indirekt, also z.B. mittels einer Kennnummer identifiziert werden kann.
- **Verarbeitung** ist jeder Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, also z.B. das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- **Verantwortlicher** ist, wer allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Als zweiter Schritt folgt die Auswahl der gesetzlichen Grundlage. Es kommen eine Vielzahl von Gesetzen in Betracht, neben der Datenschutzgrundverordnung ist bei bestimmten Berufen wie Ärzt\*innen, Rechtsanwält\*innen oder Sozialarbeiter\*innen insbesondere an eine Verletzung von Privatgeheimnissen nach [§ 203 StGB](#) zu denken.

Die DS-GVO ist in vielen Fällen anwendbar, aber nicht immer. Sie betrifft insbesondere elektronische Datenverarbeitungen. Fällt die Verarbeitung unter die DS-GVO, sind die in dieser geregelten Voraussetzungen zu prüfen. Ausgehend von dem Zweck der Datenverarbeitung ist zu fragen, auf welche Rechtsgrundlage sie gestützt werden kann, ob die Datenschutzgrundsätze des [Art. 5 DS-GVO](#) eingehalten sind und ob die betroffene Person ausreichend über die Verarbeitung informiert wurde. Auch wenn die DS-GVO nicht anwendbar ist, kann die Datenverarbeitung im Einzelfall dennoch das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzen.

## Checkliste

### Prüfung von Datenschutzvorgängen nach der DS-GVO

1. **Werden personenbezogene Daten verarbeitet?**  
Ansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Personenbezug besteht, es reicht eine Identifizierbarkeit.
2. **Wer ist die betroffene Person?**  
Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter können eine Einhaltung des Datenschutzes verlangen, nicht aber Dritte.
3. **Welche gesetzliche Grundlage ist heranzuziehen?**
  1. **Ist die Datenschutzgrundverordnung anwendbar?**  
Der Sachverhalt muss in den sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich gemäß [Art. 4 DS-GVO](#) fallen, insbesondere:
    1. **Ganz oder teilweise automatisierte Datenverarbeitung oder Speicherung in einem Dateisystem?**
    2. **Keine Verarbeitung ausschließlich zu persönlichen oder familiären Zwecken?**
    3. **Keine anderweitige Ausnahme?**  
z.B. Verarbeitung durch die Polizei oder die Justiz.
  2. **Falls nein: Welche andere Rechtsgrundlage kommt in Betracht?**
4. **Welchem Zweck dient die Datenverarbeitung?**  
z.B. Übermittlung von Daten zur Abwehr von Gefahren.
5. **Auf welche Rechtsgrundlage kann die Verarbeitung gestützt werden?**
  1. **Handelt es sich um besondere Kategorien von Daten?**  
In diesem Fall ist [Art. 9 DS-GVO](#) anzuwenden.
  2. **Handelt es sich um sonstige personenbezogene Daten?**  
Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung richtet sich nach [Art. 6 DS-GVO](#).
6. **Sind die Datenschutzgrundsätze eingehalten?**
7. **Wurden die Anforderungen an die transparente Information nach den [Art. 12 ff. DS-GVO](#) beachtet?**